

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Gesetz,
mit dem das Gesetz vom 10. Juli 1975 über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates
und der Ortsvorsteher geändert wird

Artikel I

Das Gesetz über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher,
LGBl. 1005-1, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 tritt anstelle der Zitierung "der NÖ Gemeindebeamtenegehaltsordnung 1969, LGBl.Nr. 136" die Zitierung:
"NÖ Gemeindebeamtenegehaltsordnung 1976 (GBGO), LGBl. 2440".
2. § 5 Abs. 2 lautet:
"(2) Im Falle des § 27 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000,
gilt Abs. 1 sinngemäß."
3. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

"§ 8a

Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, die mit besonderen Aufgaben be-
traut sind

Den Mitgliedern des Gemeinderates, mit Ausnahme des Bürgermeisters, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen besondere Aufgaben wahrzunehmen haben, gebührt neben den Entschädigungen nach den §§ 5 bis 7 und 8 eine weitere Entschädigung. Die besonderen Aufgaben, für die die Entschädigung gebührt, sind vom Gemeinderat festzulegen. Die Entschädigung darf je angefangene halbe Stunde der Tätigkeit höchstens 0,15 v.H. des Gehaltes eines Gemeindebeamten der Gehaltsstufe I der Dienstklasse VII des Schemas II der NÖ Gemeindebeamtenegehaltsordnung 1976 zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage betragen. Die Entschädigung gebührt jedoch nur dann, wenn für diese Tätigkeit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Anspruch auf Entschädigung besteht."

4. Im § 9 erhalten die Abs. 1, 2 und 3 die Bezeichnung 2, 3 und 5, die neuen Absätze 1 und 4 lauten:

"(1) Die Höhe der Entschädigungen nach den §§ 4 bis 8a und die besonderen Aufgaben, für die eine Entschädigung nach § 8a gebührt, hat der Gemeinderat in einer Verordnung festzulegen."

"(4) Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 8a entsteht mit Beginn der anspruchsbegründenden Tätigkeit. Die Entschädigung ist spätestens bis zum Ende des folgenden Monats auszuzahlen."

5. Im § 9 tritt im neuen Absatz 2 anstelle der Zitierung "NÖ Gemeindeordnung 1973" die Zitierung:

"NÖ GO 1973, LGBl. 1000".

6. § 10 lautet:

"§ 10

Ruhen des Anspruches

(1) Der Anspruch auf eine Entschädigung ruht, wenn

1. der gemäß den §§ 4, 5, 6 oder 7 Abs. 2 Anspruchsberechtigte länger als drei Monate, im Falle einer Erkrankung länger als sechs Monate,
2. der gemäß § 8 Anspruchsberechtigte länger als sechs Monate sein Amt nicht ausübt. § 9 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(2) Ruht die Entschädigung des Bürgermeisters, so gebührt seine Entschädigung der gemäß § 27 der NÖ Gemeindeordnung 1973 zu seiner Vertretung berufenen Person. Der Bürgermeister bezieht für diesen Zeitraum die Entschädigung seines Vertreters. Als Bemessungsgrundlage gemäß den §§ 5 bis 8a, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 3 ist jedoch die Entschädigung heranzuziehen, die die zur Vertretung des Bürgermeisters berufene Person bezieht."

7. Die Überschrift des § 15 lautet:
"Ruhe und Erlöschen von Zuwendungen".
8. § 15 Abs. 2 lautet:
"(2) Sind in der nach § 12 Abs. 1 zu berücksichtigenden Amtszeit Zeiträume enthalten, die auch der Ermittlung eines Ruhebezuges nach dem NÖ Bezügegesetz, LGBl. 0030, zugrunde zu legen sind, so gebührt die laufende Zuwendung höchstens im Ausmaß des Differenzbetrages zwischen dem Ruhebezug nach dem NÖ Bezügegesetz und dem Bezug als Abgeordneter zum NÖ Landtag. Gebührt jedoch ein Ruhebezug nach den Bestimmungen des Bezügegesetzes 1972, BGBl.Nr. 273/1972, in der Fassung BGBl.Nr. 351/1981, so gebührt die laufende Zuwendung in voller Höhe. Bei der Vergleichsberechnung sind die Bruttobeträge heranzuziehen."
9. Im § 15 entfällt der Abs. 4.
10. Die bisherigen §§ 16, 17 und 18 erhalten die Bezeichnung §§ 17, 18 und 19. Der neue § 16 lautet:

"§ 16

Anwendung von Bestimmungen des Gemeindedienstrechtes

Auf die Bezüge im Sinne des § 2 Abs. 1 finden, soweit nicht anderes bestimmt ist, der § 36 GBDO, LGBl. 2400, und die §§ 10 und 11 GBGO, LGBl. 2440, sinngemäß Anwendung."

11. Dem neuen § 17 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
"Im Falle des § 10 Abs.2 ist der Beitrag von 10 v.H. von jener Entschädigung zu leisten, welche die zur Vertretung des Bürgermeisters berufene Person bezieht."

12. Nach dem neuen § 19 wird folgender § 20 eingefügt:

"§ 20
Übergangsbestimmungen

Mit dem Inkrafttreten einer Verordnung des Gemeinderates nach § 9 Abs. 1 gelten die bisher auf Grund der §§ 4 bis 8 erlassenen Bescheide des Gemeinderates als aufgehoben."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.